



Urteil des Kantonsgerichts 7H 15 353 vom 25. Juli 2016 Beschaffung und Einführung eines Klinikinformationssystems (KIS) im Luzerner Kantonsspital (LUKS)

Sachverhalt

Das LUKS hat im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich die Lieferung, Implementierung, Konfiguration und Einführung eines KIS ausgeschrieben. Dieses sollte für den Einsatz im ambulanten und stationären Umfeld in den Kliniken des LUKS geeignet sein. Es gingen sechs Angebote von Fr. 8'684'000.– bis Fr. 65'848'933.– ein. Der Zuschlag ging an das preislich teuerste Angebot. Die drittplatzierte Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung des Zuschlags und die Vergabe an sich. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

E. 3.2 Akteneinsichtsrecht

Das Kantonsgericht hält fest, dass das Akteneinsichtsrecht bei Submissionsverfahren gegenüber dem Interesse der Anbieter an der vertraulichen Behandlung ihrer Geschäftsgeheimnisse sowie des in den Offertunterlagen zum Ausdruck kommenden unternehmerischen Know-hows zurücktreten müsse. Es genüge, dass dem Kantonsgericht sämtliche Offerten mitsamt deren jeweiligen Bewertungen vorliegen würden.

E. 5.2 Preisbewertung

Die angewandte Preisformel "Dreisatzmethode" (erreichbare Punktzahl = Punktemaximum x Preis des günstigsten Angebots / Preis des Angebots) ist gemäss Kantonsgericht an sich zulässig, aber in Verbindung mit einer Gewichtung des Kriteriums Preis mit lediglich 20% unrechtmässig, da nicht mit der in § 5 Abs. 1 und 2 öBG verankerten Pflicht zur Berücksichtigung des wirtschaftlich günstigsten Angebots vereinbar.

Da die Zuschlagsempfängerin aber auch mit 0 Punkten beim Kriterium Preis insgesamt noch eine höhere Punktzahl bei den Zuschlagskriterien erreicht hätte als die anderen Anbieterinnen, blieb die Rangfolge der Angebote gleich. Das Kantonsgericht liess es offen, welche Preisbewertungsmethode die Richtige gewesen wäre.

E. 6.4.1 Bewertung durch Kompetenzteams

Aufgrund des Inhalts, des Umfangs und der Komplexität des zu beschaffenden Produkts erachtet es das Kantonsgericht als geboten, die Offerten von Experten verschiedener Fachrichtungen beurteilen zu lassen. Aus den jeweiligen Bewertungen sei ein Mittelwert zu nehmen. Insgesamt bewirke die Ermittlung des entsprechenden Durchschnitts der verschiedenen voneinander unabhängigen Bewertungen eine ausgewogenere Auswertung, in dem allfällige "subjektiv gefärbte Ausschläge" ausgeglichen werden können. Die Beurteilungsergebnisse der je einzelnen Jurymitglieder seien der Beschwerdeführerin nicht bekannt zu machen. Das Ergebnis der Beurteilungsexperten müsse jedoch in einem nachvollziehbaren Bericht festgehalten werden.

E. 6.4.2 Debriefing als Teil der Begründung

Die Möglichkeit eines Debriefings anerkennt das Kantonsgericht als Teil der Begründung des Zuschlagsentscheids. Bei einer derart komplexen und fachtechnischen Materie wie der vorliegenden, erweise sich eine Begründung im Vergabeentscheid selbst als äusserst schwierig und würde letztlich vielleicht doch nicht alle massgeblichen Belange erfassen.